

Bekanntmachung Nr. 64 des Amtes Breitenburg

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

Aufgrund § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) sowie gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in den zzt. gültigen Fassungen weist das Amt Breitenburg darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2019 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) widersprechen können.

Gemäß § 58c Soldatengesetz (SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften einmal jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 01. März 2018 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Breitenburg, Der Amtsvorsteher, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, einzulegen.

Breitenburg, den 8. November 2017

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Heuberger